

16. Evangelische Landessynode

Beilage 17

Ausgegeben im Mai 2021

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In § 26 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 20. März 2021 (Abl. 69 S. 409) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er kann vorsehen, dass Sitzungen ausnahmsweise ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.